

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich wollte bloß erklären, daß ich meine Ansicht rectificirt gefunden habe durch das, was mir mitgetheilt worden ist.

Präsident von Zehmen: Es wird also bei meinem Vorschlage in Beziehung auf die Fragstellung verbleiben. Ich frage die Kammer:

„ob sie den § 95 nach dem Entwurf annehmen will?“

Gegen 14 Stimmen angenommen.

Es ist dadurch auch die Fassung der Zweiten Kammer zu § 95 abgelehnt worden.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt ferner:

§ 96.

Um mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer, welchen dieselbe im Falle der Wiederwahl bei § 61 der Landgemeindeordnung gefaßt hat, Uebereinstimmung zu erlangen, beantragt die Deputation auf der zweiten Zeile nach dem Worte:

„Eidesformel“ einzuschalten:

„bei Wiederwahl mittels Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid,“ und mit dieser Einschaltung § 96 und die darin erwähnte Eidesformel anzunehmen.

Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß die Verpflichtung der Rathsmitglieder durch den Vorstand des Stadtraths zu erfolgen hat.

Ein Druckfehler ist noch zu berichtigen, statt:

„die Bürgermeister“ muß es heißen:
„der Bürgermeister.“

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 96? — Es ist nicht der Fall und da Niemand eine Bemerkung zu § 96 gemacht hat, so kann ich wohl mit einer einzigen Frage die Abstimmung über den § 96 abmachen, dahingehend, ob die Kammer dem Gutachten der Deputation bei § 96 beitreten will, wodurch die einzelnen Fragstellungen erledigt sind.

„Nimmt die Kammer also den § 96 in der Form und Gestalt, wie es die Deputation vorschlägt, an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter sagt der Bericht:

§ 97

unverändert.

Da aus § 49 der Buchstabe a nicht mit citirt ist, so folgt daraus, daß, wenn ein Rathsmitglied während seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr erfüllt, dasselbe aus diesem Grunde zu Niederlegung des Amtes nicht berechtigt ist.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 97? — Da Niemand sich zum Worte meldet, frage ich die Kammer:

„ob sie § 97 unverändert annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es ferner:

§ 98.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 98? — Es ist nicht der Fall und ich frage auch hier die Kammer:

„ob sie § 98 nach dem Gutachten und Vorschlage der Deputation annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: § 99 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, was nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 99 unverändert annimmt?“

Ist geschehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt ferner:

§ 100.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 100? — Es ist nicht der Fall, und ich frage daher die Kammer:

„ob sie § 100 nach dem Gutachten der Deputation und in der von derselben vorgeschlagenen Fassung annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Meine Herren! Wir haben heute wieder fünfzig Paragraphen der revidirten Städteordnung erledigt. Wir sind jetzt angelangt zu dem Abschnitte, welcher den Wirkungsbereich der Stadträthe betrifft, und zu diesem Abschnitte sind zum Theil sehr wesentliche Veränderungen beantragt. Ich schlage daher vor, daß wir heute die weitere Berathung des Entwurfs einer revidirten Städteordnung abbrechen und sie nächsten Dienstag fortsetzen und zwar um 12 Uhr. Montag nehme ich Anstand, eine Sitzung anzuberaumen,